

LEISTUNGSBESCHREIBUNG



VERBUND
SOZIALTHERAPEUTISCHER
EINRICHTUNGEN E.V.

FÜR ERZIEHUNGSSTELLEN

CELLE, 23. DEZEMBER 2005



INHALT:

I ART DER EINRICHTUNG

II SELBSTVERSTÄNDNIS

III ERZIEHUNGSSTELLEN

1. PERSONEKREIS UND RECHTLICHE GRUNDLAGE
2. AUSRICHTUNG
3. METHODENVIELFALT
4. STRUKTUREN
 - 4.1.1. GRUNDLEISTUNGEN DER ERZIEHUNGSSTELLE
 - 4.1.2. RÄUMLICHKEITEN
 - 4.1.3. FACHKRÄFTE IN ERZIEHUNGSSTELLEN
 - 4.1.4. BEGLEITENDE FACHDIENSTE UND LEISTUNGEN
 - 4.1.4.1. FACHBERATUNG/SUPERVISION
 - 4.1.4.2. RUFBEREITSCHAFT
 - 4.1.5. SONDERAUFWENDUNGEN IM EINZELFALL
- 4.2. INDIVIDUELLE SONDERLEISTUNGEN
5. QUALITÄTSSTEUERUNG

VSE

Leistungsbeschreibung für Erziehungsstellen

(Stand: 23. Dezember 2005)

I. Art der Einrichtung

Der VSE ist eine Einrichtung der freien Jugendhilfe mit einem breiten Spektrum an stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten mit verstärkt präventiv ausgerichtetem und integriertem sozialräumlichem Ansatz.

II. Selbstverständnis

Grundsätzliche Philosophie in der VSE-Arbeit ist eine ganzheitliche Sichtweise des Menschen. Ableitungen und methodische Konsequenzen aus dieser Sichtweise sind im Konzept

„Sich am Jugendlichen orientieren / Sich am Subjekt orientieren“*

dargestellt und veröffentlicht (übrigens siehe auch III.3. Methodenvielfalt).

Von dieser konzeptionellen Grundlage her wird die Struktur des Trägers bestimmt: Der VSE ist einer von den MitarbeiterInnen selbst verwalteter Träger, der als freier Träger nach § 75 SGB VIII und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Der VSE Niedersachsen/Hamburg ist strukturell und organisatorisch in fünf Bereiche gegliedert: Hamburg, Lüneburg, Celle, Hannover, Braunschweig.

* D.Arend, K.Hekele, M.Rudolph „Sich am Jugendlichen orientieren“ IGfH, 4. Auflage, Frankfurt/Main 1995

Erziehungsstellen des VSE berücksichtigen in einem verstärkten Ausmaß Lebensweltbezüge der Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel dabei ist, die Herkunftsfamilie, aber auch andere Bezugspersonen des aufgenommenen Kindes oder Jugendlichen, zur Zusammenarbeit zu motivieren und an der Gestaltung der Prozesse zu beteiligen. Neuaufnahmen werden stärker regional oder stadtteilbezogen vorgenommen, um ressourcenorientiertes Handeln zu ermöglichen, das soziale Umfeld einzubeziehen, die Herkunftsfamilie weitergehend einbinden zu können, und um die späteren Ablösungs- und Rückführungsprozesse effektiver zu gestalten.

Dies kann bedeuten, dass die Kinder und Jugendlichen die professionelle Familie flexibler, ihren Bedürfnissen und der häuslichen Situation in der Herkunftsfamilie entsprechend, nutzen.

Die daraus resultierende verstärkte Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie bedeutet eine weitergehende Anforderung und Qualifikation der professionellen Familie bzw. der dort tätigen Fachkraft. Die Qualifikation ergibt sich aus den von der VSE-Philosophie abgeleiteten Faktoren Grundhaltung, Menschenbild, Suchhaltung, Bereitschaft zu begleitenden Fortbildungen, Berufserfahrung, Persönlichkeit, Lebenserfahrung, Ausbildung, vorhandene Fort- und Weiterbildung.

Vor allem in Fällen der überregionalen Belegung können zusätzliche Kosten für (längere) Reisewege aber auch für die Zurverfügungstellung von Übernachtungsmöglichkeiten entstehen, die zu den Sonderaufwendungen zählen (s. 4.1.4.). Dies trifft sowohl auf die Besuche (der Herkunftseltern / Bezugspersonen) in der Erziehungsstelle als auch auf die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch die Erziehungsstelle oder Fachberatung zu (Hilfeplangespräche, Besuchskontakte, Vorbereitung der Rückführung).

III. Erziehungsstellen

Eine Erziehungsstelle ist eine Familie, oder eine Lebensgemeinschaft, in der eine Fachkraft (entsprechend § 72,72a SGB VIII) im Sinne der Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff.

SGB VIII, in unserem Auftrag in der Regel 2 Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in ihrem Haushalt über Tag und Nacht aufnimmt, versorgt und betreut.

Es handelt sich um eine selbständige Tätigkeit. Die Erziehungsstellen stellen im eigenem Namen ihre Leistungen dem VSE gegenüber in Rechnung.

1. Personenkreis und rechtliche Grundlage

Erziehungsstellen sind ein Angebot für männliche und weibliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die ohne Ansehen ihrer Religions- oder Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.

Die VSE-Erziehungsstellen sind ein Angebot gemäß § 34 SGB VIII basierend auf den Grundlagen §§ 27, 35a, oder § 41 SGB VIII oder §§ 53, 54 oder §§ 67 bis 69 SGB XII. Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach den im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII oder § 58 SGB XII) vereinbarten Betreuungsinhalte und Leistungen.

2. Ausrichtung

Die Betreuungen werden geschlechtsbewusst durchgeführt und berücksichtigen die jeweiligen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Besonderheiten im Sinne von § 9 SGB VIII. Der Arbeitsansatz ist geprägt durch Kontinuität, Sozialräumlichkeit und Einbeziehung der Herkunftsfamilie.

3. Methodenvielfalt

Zu dem Handlungskonzept und der Methode „Sich am Subjekt orientieren“ kommen ergänzend die beruflichen und persönlichen Erfahrungen der Familien hinzu. Dies impliziert die Grundhaltung eines positiven Menschenbildes und die Haltung, eine Lösung der anstehenden Fragestellungen mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen finden zu wollen.

Jede Verwertung der Papiere außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des VSE Celle, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Erziehungsstellen übernehmen bedarfsorientiert, entsprechend der Auftragslage aus dem Hilfeplan, für einen vereinbarten Zeitraum die Betreuung und nutzen die dafür notwendigen Ressourcen ihrer Familie bzw. der Lebensgemeinschaft und begleitender Fachdienste. In diesem Rahmen ist auch eine zusätzliche, qualifizierte Förderung entsprechend dem vereinbarten Hilfeplan als individuelle Sonderleistung möglich.

Gemeinwesenorientierung, ein verbindliches Arbeitsprinzip des VSE, ist Grundlage der Arbeit der Erziehungsstellen.

4. Strukturen

Die Erziehungsstellen des VSE liegen in räumlicher Nähe zueinander, um einen kollegialen Austausch, erforderliche Hilfestellung untereinander sowie die Bildung einer Fachgruppe zu ermöglichen.

Die einzelnen Erziehungsstellen und ihre Fachgruppen werden von den in den jeweiligen Bereichen befindlichen Beratungs- und Geschäftsstellen begleitet.

Geografisch gesehen befinden sich die Erziehungsstellen im

Bereich Lüneburg:

- Stadt Lüneburg
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Bereich Celle:

- Stadt Celle
- Landkreis Celle

Bereich Braunschweig

- Stadt Braunschweig
- Landkreis Peine

Bereich Hannover:

- Region Hannover
- Stadt Hannover
- Landkreis Schaumburg

Für jede Erziehungsstelle ist ein(e) federführende(r) BeraterIn aus der Bereichsberatungsstelle tätig und führt durch Besuche in den Haushalten oder in der Beratungsstelle die Einzelfallberatung durch.

Die jeweiligen bedarfsorientierten Gruppensitzungen der Erziehungsstellen im Rahmen ihrer Vernetzung – ohne ihre Eigenständigkeit aufzugeben - werden von einem/r Fachberater/in begleitet, die auch im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII im Zuge erforderlicher Risikoabwägungen als insoweit erfahrende Fachkraft hinzuziehen ist.

Ein/e Fachberater/in ist für zwölf Kinder oder Jugendliche zuständig. Die Fachberatung für die einzelnen Erziehungsstellen erfolgt nach Bedarf.

Nach der Betriebserlaubnis können bis zu 45 Plätze belegt werden.

Die Auslastung für die Leistungen der begleitenden Fachdienste wird mit 95% kalkuliert.

4.1 Grundleistungen der Erziehungsstelle

Zu den Grundleistungen einer Erziehungsstelle gehören:

- die Bereitstellung einer verlässlichen emotionalen und sozialen Beziehung, sowie klare orientierungsgebende Strukturen der Lebensgemeinschaft,
- Sicherstellung einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung,
 - des Lebensunterhaltes und des Wohnraumes,
 - der Hygiene und der Gesundheit,
 - der Aufsichtspflicht,

Jede Verwertung der Papiere außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des VSE Celle, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

- allgemeine schulische und berufliche Belange,
 - Die schulische, sprachliche und berufliche Integration der Kinder und Jugendlichen ist eines der Hauptziele. Die dazu notwendige materielle Ausstattung wird, soweit sie nicht andere Leistungsträger übernehmen, gesondert im Hilfeplan vereinbart (siehe 4.1.4. und / oder 4.2.),
- Hilfe bei Wohnraumbeschaffung als Entlassungsvorbereitung
- Nachbetreuung,
- die Erziehung,
- die medizinische Abklärung körperlicher Beeinträchtigung, die Grundlage sein können für Verhaltensbeeinträchtigungen,
- die Einbeziehung der notwendigen medizinischen und therapeutischen Fachdienste vor Ort,
- die Verselbständigung, d.h. den Ablösungsprozess aktiv gestalten und die Begleitung in eine eigene gewünschte oder notwendige Lebensform,
- die Bereitschaft, durch entsprechende Reflexion das eigene fachliche Handeln hinterfragen zu lassen und gegebenenfalls zu verändern,
- Aufbau sozialer Kompetenzen,
- Partnerschaftlicher und akzeptierender Kontakt zur Herkunftsfamilie
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie durch regelmäßige Besuche und Gespräche,
- Aufarbeitung von Beziehungserfahrungen
- Reflexion der Kontakte zu den Kindern

Jede Verwertung der Papiere außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des VSE Celle, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

- Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit den Kindern
- Ermöglichung konstruktiver Kontakte zu den Kindern
- Gestaltung und aktive Herstellung einer gewünschten Rückführung mit allen beteiligten Institutionen (Jugendamt, sozialpädagogische Familienhilfe etc.),
- die Teilnahme an Beratungsgesprächen, Gruppensitzungen, sowie an Fortbildungsveranstaltungen entsprechend dem Bedarf der Erziehungsstelle.

4.1.1. Räumlichkeiten

Die Erziehungsstellen befinden sich sowohl in ländlichen Gemeinden und Großgemeinden als auch in Städten. In der Mehrzahl sind es Einfamilienhäuser, auch große Stadtwohnungen sowie Reiter- bzw. Bauernhöfe, in denen für die Kinder und Jugendlichen ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht. Unter Einbeziehung der altersentsprechenden Wünsche und Bedürfnisse sowie eventuell vorhandenem Mobiliar aus dem Elternhaus werden diese Zimmer eingerichtet.

Die Zimmer und Wohnbereiche der in die Erziehungsstelle aufgenommenen Kinder und Jugendlichen und die der Erziehungsstelleneltern sind im Rahmen der Betriebserlaubnis genehmigt.

Die Räumlichkeiten der jeweiligen Beratungs- und Geschäftsstelle werden für Einzelberatungsgespräche, Gruppensitzungen, Tagesveranstaltungen mit Fortbildungscharakter sowie größere Hilfeplanrunden genutzt.

4.1.2. Fachkräfte in Erziehungsstellen

In jeder Erziehungsstelle ist eine ausgebildete Fachkraft analog §§ 72,72a SGB VIII tätig. Erziehungsstellen werden betrieben von Ehepaaren, Lebensgemeinschaften, Allein-

Jede Verwertung der Papiere außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des VSE Celle, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

erziehenden, jeweils mit oder ohne eigenen Kindern. In Einzelfällen leben auch verschiedene Generationen unter einem Dach oder in räumlicher Nähe.

Die jeweilige Erziehungsstelle hat einen Honorarvertrag mit dem VSE abgeschlossen, in dem die jeweiligen Leistungen der Vertragspartner definiert sind.

Es handelt sich regelmäßig um ErzieherInnen und SozialpädagogInnen, auf jeden Fall um geeignete Kräfte/Personen, die mit Zustimmung des NLJA in der Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft als Erziehungsstelle arbeiten. Es ist gewollt, dass Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen Themen bearbeiten und sich untereinander nutzen können.

Im Auswahlverfahren und in der weiteren Zusammenarbeit sind die wesentlichen Merkmale der Qualifikation der Erziehungsstelleneltern:

- Grundhaltung,
- Menschenbild,
- Suchhaltung,
- Bereitschaft zu begleitenden Fortbildungen,
- Berufserfahrung,
- Persönlichkeit,
- Lebenserfahrung,
- Ausbildung,
- vorhandene Fort- und Weiterbildung.

Bei der Aufnahme nur eines Kindes ist, abhängig vom Alter und im Einzelfall, eine anderweitige Halbtagsbeschäftigung der Fachkraft in der Erziehungsstelle möglich. Im Falle von Krankheit oder sonstiger Abwesenheit sorgt die Erziehungsstelle in Absprache mit dem VSE für die erforderliche Vertretung.

4.1.3. Begleitende Fachdienste und Leistungen

Vor dem Hintergrund der vielschichtigen und komplexen Tätigkeitsbereiche der Erziehungsstellenarbeit ist ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz in methodischer, sozialer

Jede Verwertung der Papiere außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des VSE Celle, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

und rechtlicher Hinsicht zu erbringen, um den Herausforderungen und Anforderungen der Arbeit gerecht zu werden. Dies erfordert, dass das Angebot Erziehungsstelle eingebettet, begleitet und unterstützt wird durch verschiedene Dienste und Leistungen. Bei Bedarf wird die VSE-Rechtshilfe einbezogen.

Die Stellenanteile und –kosten für begleitende Fachdienste und Leistungen werden bei den Erziehungsstellen auf Grundlage der Platzzahl abgeleitet.

Bei einer Platzzahl von 45 Plätzen ergeben sich kostenmäßig folgende Personalanteile:

3,938 Fachberatung/Supervision (Qualifikationen mit mind. pädagogischem Fachhochschulstudium)

1,262 Verwaltung

In Bezug auf die Fachberatungs- und Verwaltungskräfte fallen für Leitung 0,220 und für stellvertretende Leitung 0,095 Personalanteile kostenmäßig an.

4.1.3.1.Fachberatung / Supervision

Fachberatung ist Praxisberatung, die über die verbundseigene Beratungsstelle sichergestellt wird. Zu ihr gehören eine Vielzahl von Leistungen, die unterschieden werden können

- in Leistungen, die speziell und ergänzend in der Erziehungsstellenarbeit anfallen bzw. abgerufen werden und
- in Leistungen, die für den VSE im Zuge des Angebotes Erziehungsstellen notwendig sind.

Die spezifischen Leistungen der Praxisberatung für das Angebot Erziehungsstellen sind regelmäßige Fachberatung, die bedarfsorientiert in der Erziehungsstelle oder in den Räumen der jeweiligen Bereichsberatungs- und -geschäftsstelle stattfindet. Sie ist eine Einzelfallberatung im Kontext zum System Familie. Sie ist primär darauf angelegt, die Er-

ziehungsstelleneltern in ihrer Aufgabe zu stärken und zu stützen, die LebenspartnerInnen sind in die Fachberatung einbezogen.

Die Fachberatung bietet außerdem vierwöchentlich Gruppenberatungen für Erziehungsstellen an.

Die Fachberatung steht für Krisensituationen auch in den Abendstunden und am Wochenende zur Verfügung.

An der Hilfeplanung nimmt die Fachberatung regelmäßig teil und klärt gemeinsam mit der Erziehungsstelle die Auftragslage für den Träger.

Die Fachberatung führt die Werbung und die Feststellung der Eignung von Erziehungsstelleneltern durch. Insbesondere werden die Rahmenbedingungen der Erziehungsstellen überprüft, dabei die Räumlichkeiten, Lage, berufliche Qualifikation, Anzahl und Konstellation der Lebensgemeinschaft und in Verbindung mit den Wünschen und Grenzen derselben auf Anzahl, Geschlecht und Alter der Kinder sowie weitere sonstige Leistungsmerkmale der Lebensgemeinschaft geklärt.

In das Prüfverfahren ist das Nds. Landesjugendamt als zuständige Aufsichtsbehörde einbezogen..

Grundsätzliche Aspekte, z.B. Bedeutung der Herkunftsfamilie / Familiensystem im Kontext zur öffentlichen Erziehung, werden einmal im Jahr auf einer von der Fachberatung durchgeführten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung für die Arbeit der Erziehungsstellen thematisiert und konkretisiert..

Diese Fortbildungen sind auch der Raum, um zusätzlich weitergehende konzeptionelle Themen zu bearbeiten sowie Beratungsübungen zu vertiefen.

Dieses Angebot der Fachberatung wird ergänzt durch Tagesveranstaltungen, deren Themen sich aus der Erziehungsstellenarbeit herauskristallisiert haben und die durch die Fachberatung in diesen Veranstaltungen gebündelt werden.

Neben der Auswahl der Erziehungsstellen sowie der fachlichen Beratung und dem flankierenden Angebot der Fortbildung gehört zu den weiteren Tätigkeiten der Fachberatung die Aufgabe der Koordination. Von der Fachberatung wird der kontinuierliche Austausch zwischen den Erziehungsstellen, den belegenden Jugendämtern und mit dem Landesjugendamt koordiniert und begleitet. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Arbeit mit der Herkunftsfamilie: ausgehend von der Grundlage, die Betreuenden und die Herkunftsfamilie als ein ganzheitliches System zu verstehen, werden eine Reihe von Leistungen erbracht.

- Beratung, Begleitung und nachgehende Reflexion der Herkunftseltern für ihre Kontakte mit den eigenen Kindern;
- Herstellung einer wechselseitigen Akzeptanz beider Familien, bzw. betreffenden Personen;
- Beratung und Begleitung der Erziehungsstellen zur Vorbereitung von Kontakten zu den Herkunftseltern sowie nachgehende Reflexionen derselben mit ihnen;
- Begleitung und Strukturierung des Besuchs und des Kontaktes, wenn es inhaltlich notwendig ist;
- In Einzelfällen auch Einzelfallberatung der betreffenden Person und gegebenenfalls Vermittlung an entsprechende Fachdienste in Absprache mit anderen Beteiligten, z.B. Jugendamt, Justiz, Lebensberatungsstellen;
- Organisation, Koordinierung und Begleitung des Prozesses der Rückführung mit allen beteiligten Personen und Institutionen.
- Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung wird eine zweite Fachkraft aus den Beratungsstellen bei der Risikoabwägung entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzugezogen.

4.1.3.2. Rufbereitschaft

Außerhalb der vereinbarten Kontakte und den Bürozeiten ist eine Erreichbarkeit für aktuelle Notsituationen über eine Rufbereitschaft (Handy) Tag und Nacht, an Wochenenden

Jede Verwertung der Papiere außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des VSE Celle, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

und Feiertagen gegeben. Die Rufbereitschaft wird von einer Fachkraft der vier Beratungsstellen geleistet und ist für die Erziehungsstellen-Eltern und die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

4.1.3. Sonderaufwendungen im Einzelfall

Die nachfolgenden Sonderaufwendungen, die nicht Bestandteil der Erziehungspauschale und der Pauschale für Sonderaufwendungen im Einzelfall sind, sind einzeln zu bewilligen und abzurechnen:

- Taschengeld
- Familienheimfahrten
- Fahrtkosten und Übernachtungen Dritter*
- Erstbekleidung bei Aufnahme
- Ersteinrichtung bei Aufnahme
- Gebühren für die Kindertagesstätte/Hort
- Einschulungsbeihilfe*
- Kosten für Eintritt in das Berufsleben*

Leistungen nach § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) werden von der Leistungsbeschreibung nicht erfasst.

* hier ist vom Jugendamt die Vorrangigkeit anderer Leistungsträger zu prüfen

4.2. Individuelle Sonderleistungen

Gesondert vereinbart werden können Zusatzleistungen, die keine Grundleistungen sind, insbesondere

- erlebnispädagogische Maßnahmen im In- und Ausland unter Maßgabe des § 27 Abs. 2 Satz 2 und § 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII
- Ersatzbeschulung
- fachspezifische oder umfangreiche schulische Förderung
- Krisenintervention in größerem Umfang
- Hinzuziehung eines/einer Kinder- und JugendpsychiaterIn
- professioneller Täter-Opfer-Ausgleich
- spezielle Elternarbeit
- Therapie
- zusätzliche pädagogische Fördermaßnahmen, die mit einer besonderen Zielsetzung im Hilfeplan in deutlicher Abgrenzung zu den Grundleistungen/ Sonderaufwendungen festgelegt werden.
- etc.

5. Qualitätssteuerung

Im VSE wurde ein eigenes Verfahren zur ganzheitlichen „Qualitätssteuerung sozialer Arbeit“* entwickelt, in dem zielorientierte Prozesse „adressatenbezogen“ gesteuert werden. Einbezogen sind „strukturelle“ Voraussetzungen, Verfahren der Evaluation und Kontrolle der Ereignisse.

Den Erziehungsstellen stehen durch die Fachberatung verschiedene methodische Handreichungen zur Verfügung.

*Hekele, Kurt. Qualitätssteuerung sozialer Arbeit, in: Forum Erziehungshilfe 1997, Heft 3, S. 121-125